

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 19. August 2015

### **Postulat von Rebekka Wyler und Thomas Wyss betreffend Förderung von Teilzeitlehrstellen für Jugendliche und junge Erwachsene mit Betreuungspflichten, Bericht und Abschreibung**

Am 27. August 2014 hat der Gemeinderat mit 62 gegen 58 Stimmen die Weisung des Stadtrats zum Postulat von Gemeinderätin Rebekka Wyler (SP) und Gemeinderat Thomas Wyss (Grüne) vom 3. April 2013, GR Nr. 2013/120, an den Stadtrat zurückgewiesen. Dies mit der Aufforderung, dem Gemeinderat eine neue Weisung vorzulegen, in der geprüft wird, wie in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) des Kantons Zürich und allenfalls dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ein Pilotprojekt angestrebt werden kann, das Teilzeitlehrstellen für Jugendliche und junge Erwachsene mit Betreuungspflichten ermöglicht (GR Nr. 2014/91).

#### **Einleitende Bemerkungen**

Die Rückweisung wird insbesondere darin begründet, es müssten mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) und allenfalls dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) konkrete Abklärungen zu einem Pilotprojekt erfolgen, da auch diese bestrebt seien, das Manko an Fachkräften über die Förderung von Ausbildungsmöglichkeiten für die im Postulat genannte Zielgruppe zu entschärfen. Gleichzeitig könnten auch die für die Zielgruppe schwierigen Rahmenbedingungen, insbesondere durch übergeordnetes Recht, unter Beizug des MBA und SBFI überwunden werden.

Der Stadtrat hatte dem Gemeinderat in seiner Weisung vom 26. März 2014 nach Abklärungen beim Amt für Mittelschul- und Berufsbildung (MBA), der Stiftung Berufslehrverbund Zürich (BVZ) sowie den städtischen Dienstabteilungen HR Zürich, Soziale Dienste und Laufbahnenzentrum den Antrag gestellt, das Postulat aus folgenden Gründen als erledigt abzuschreiben:

1. Das MBA bewilligt heute schon Teilzeitlehrverhältnisse ab 80 Prozent aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen. Dabei wird jedoch vor allem der betriebliche Zeitanteil reduziert, hingegen sollen die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse – wenn immer möglich nicht reduziert – besucht werden. Dies einerseits aus organisatorischen Überlegungen zur Klassenführung und andererseits, damit die Lernenden im schulischen Ausbildungsteil nicht ins Hintertreffen geraten, was für sie eine zusätzliche Belastung darstellen würde.
2. Es bestehen bereits bei der Stadtverwaltung wie auch beim BVZ diverse Lehren für die (sehr kleine) Zielgruppe mit individuellen Vereinbarungen. Der prozentuale Anteil an Sonderlösungen in der Stadtverwaltung weist anstelle der im Berufsbildungskonzept vorgesehenen 2 Prozent heute 3 Prozent aus, wobei maximal 1 Prozent effektiv von Jugendlichen mit Betreuungspflichten beansprucht wird. Diese massgeschneiderten Lösungen werden als erfolgsversprechender beurteilt als Teilzeitlehrstellen.
3. Für die Zielgruppe wird der Weg über Teilzeitanstellungen mit der Möglichkeit einer Nachholbildung gemäss Art. 32 der Berufsbildungsverordnung als zielführender beurteilt, da auch Teilzeitlehren (mit dem betrieblichen und schulischen Aufwand) bei gleichzeitigen Betreuungspflichten die Lernenden zu stark belasten.

## **Pilotversuch – Ergebnisse der Abklärungen beim MBA und beim SBFI**

### *Bedarf*

Das MBA erachtet die Notwendigkeit eines Pilotversuchs als nicht gegeben, da das angesprochene Zielpublikum zu klein sei. Zudem gäbe es genügend Alternativen zu den herkömmlichen Ausbildungen; individuelle Lösungen seien heute möglich und sinnvoller. Es hält auch fest, dass bei Teilzeitausbildungen unter 80 Prozent ein Verbleib in den Regelklassen der Berufsfachschule kaum realisierbar sei.

### *Rahmenbedingungen für einen allfälligen Pilotversuch*

Das MBA fordert für einen durch die Stadt Zürich geführten Pilotversuch eine gewisse Mindestanzahl von Lernenden. Sonst sei für die Entwicklung eines speziellen Modells kein vernünftiges Verhältnis von Aufwand und Nutzen gegeben. Bei einer kleinen Anzahl Lernender bringe ein solcher Pilotversuch keine verwertbaren Erkenntnisse; wobei auch die Repräsentativität eines solchen Pilotversuchs für das MBA offen bleibt. Konkret werden für die Berufsfachschule mindestens zwei Klassen (etwa 20 Lernende pro Klasse) im selben Beruf (z. B. KV) vorausgesetzt. Bei einer beispielsweise dreijährigen Ausbildung müssten hierzu etwa 40 Lehrstellen gefunden oder geschaffen werden. Die Kosten für den Berufsfachschulunterricht würde gemäss Gesetz der Kanton übernehmen.

Die Stadt müsste also selbst die entsprechenden Lehrstellen zur Verfügung stellen oder die nötigen Lehrbetriebe finden. Ein Pilotversuch müsste dieselben heute geltenden rechtlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene wie bei den regulären Ausbildungen erfüllen (Berufsbildungsgesetz und -verordnung, Einführungsgesetz und Verordnung zum Berufsbildungsgesetz). Allfällige weitere Rahmenbedingungen wären in der Konzeptionierung des Pilotversuchs zu klären wie z. B. die Führung der überbetrieblichen Kurse. Grundsätzlich ist die Verlängerung der beruflichen Ausbildung, wie in der vom Gemeinderat erwähnten KV-Sportlehre – gemäss Art. 18 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) –, möglich.

### *Hohe Kosten – keine Beteiligung des Kantons*

Die für einen Pilotversuch der Stadt Zürich geführten zwei Klassen würden, gemäss Auskünften des MBA, sehr hohe zusätzliche Kosten generieren.

Das MBA hält fest, dass – ausser der gesetzlich vorgeschriebenen Übernahme der Kosten für den Berufsfachschulunterricht – dem Kanton eine finanzielle Unterstützung des Pilotversuchs nicht möglich sei, auch keine Kostenbeteiligung bei der Evaluation. Das Berufsbildungsgesetz böte genügend Spielraum für individuelle Lösungen. Diese auszuschöpfen habe aus Sicht des MBA erste Priorität. Das MBA wäre hingegen bereit, beratend in einem Pilotprojekt mitzuarbeiten.

### *Neues Projekt zur Nachholbildung*

Das MBA bereitet zurzeit ein Projekt vor, das für Erwachsene den Weg zu einem Berufsabschluss (Qualifikationsverfahren) erleichtern soll. Heute besteht schon die Möglichkeit – gemäss Art. 31 der Eidgenössischen Berufsbildungsverordnung im Rahmen einer sogenannten Validierung der in der Berufspraxis erbrachten Leistungen – einen Berufsabschluss in einer beschränkten Zahl an Lehrberufen (beispielsweise Kauffrau/Kaufmann, Pflegefachfrau/-Pflegefachmann usw.) zu erlangen. Dieser Weg soll nun mittels sogenannter beruflicher Nachholbildung gemäss Art. 32 der Eidgenössischen Berufsbildungsverordnung noch effizienter gestaltet und dadurch vereinfacht werden. Dabei sollen bisherige Bildungs- und Arbeitsleistungen in allen Lehrberufen wie heute schon beurteilt, jedoch fehlende Elemente deutlich massgeschneiderter und flexibel in Modulen nachgeholt werden können. Neu geplant sind dabei die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten des Verfahrens.

### *Rückmeldung des SBFJ*

Das SBFJ teilte auf Anfrage mit, dass der Bund grundsätzlich Projekte von Kantonen unterstützen kann, die zur Weiterentwicklung und zum Aufbau zukunftsgerichteter Strukturen in der Berufsbildung beitragen. Damit für den Bund jedoch die finanzielle Unterstützung eines Pilotprojekts wie «Teilzeitlehrstellen für Jugendliche und junge Erwachsene mit Betreuungspflichten» in Frage käme, müssten u. a. folgende Voraussetzungen kumulativ und vollständig erfüllt sein:

- Der Bedarf und die Notwendigkeit für das Vorhaben müssen erwiesen sein;
- das Vorhaben verfügt über Potenzial für eine gesamtschweizerische Umsetzung;
- es ist in der Verbundpartnerschaft vernetzt und genügt den Erfordernissen der Gleichbehandlung der Geschlechter;
- die entstehenden Kosten müssen verhältnismässig sein.

### **Realisierungschancen und Kostenschätzung für einen Pilotversuch – Beurteilung durch Human Resources Management Stadt Zürich (HRZ)**

#### *Beurteilung der Realisierungschancen*

Die Realisierung des Pilotprojekts unter den vom MBA gesetzten Rahmenbedingungen hält HRZ für nicht empfehlenswert. Für eine erfolgreiche Umsetzung wird der aktuelle Lehrstellenmarkt als zu stark gesättigt eingeschätzt. Dies ganz speziell im Berufsfeld der Kaufleute, eine Branche, die sich vor allem hinsichtlich der Arbeitszeiten und der potenziellen Nachfrage nach Lehrstellen am ehesten für einen solchen Pilotversuch eignen würde. Für die Beschaffung von ungefähr 40 Lehrstellen für Lernende in Teilzeitanstellung ist mit einem überdurchschnittlichen Zeit- und Ressourcenaufwand zu rechnen. Dies aufgrund von Erfahrungen, die bei der Akquisition von Ausbildungsverbänden auf dem Platz Zürich gemacht werden. Lernende, die zu 60 Prozent angestellt sind und folglich zwischen zwei und vier Arbeitstagen, also rund 16–17 Stunden (ausschliesslich Berufsfachschule) im Lehrbetrieb sind, ist eine effiziente Ausbildung stark erschwert. Aufgrund der 60-Prozent-Anstellung müsste die dreijährige EFZ-Lehre (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) auf vier Jahre verlängert werden.

#### *Kostenschätzung*

Durch die Rahmenbedingungen des Pilotprojekts, der Vorlaufzeit für die Akquisition von Einsatzplätzen und Zeitbedarf für die Selektion der zukünftigen Lernenden, ergäbe sich eine Projektdauer von insgesamt sechs Jahren.

<b>Projektdauer total 6 Jahre</b>	<b>1. Jahr in Fr.</b>	<b>2. Jahr in Fr.</b>	<b>3. Jahr in Fr.</b>	<b>4. Jahr in Fr.</b>	<b>5. Jahr in Fr.</b>	<b>6. Jahr in Fr.</b>	<b>Total</b>
Projektleitung / Akquisition / Betreuung / Administration <sup>1</sup>	300 000	420 000	330 000	330 000	330 000	210 000	1 920 000
Infrastruktur / Marketing	130 000	80 000	80 000	80 000	80 000	80 000	530 000
Lohn Lernende (inkl. Nebenkosten)		102 300	291 500	383 600	501 750	347 800	1 626 950
Ausbildungskosten Lernende (überbetriebliche Kurse ÜK) <sup>2</sup>		46 000	56 000	56 000	56 000	34 000	248 000
<b>Total</b>	<b>430 000</b>	<b>648 300</b>	<b>757 500</b>	<b>849 600</b>	<b>967 750</b>	<b>671 800</b>	<b>4 324 950</b>

<sup>1</sup> Je nach Zeitpunkt im Projektverlauf werden 1,5 bis 3 Stellenwerte benötigt.

<sup>2</sup> Die überbetrieblichen Kurse müssen vom Arbeitgeber übernommen werden; die Kosten für die Berufsfachschule gehen zulasten des Kantons.

Die Kostenschätzung beruht auf der Annahme, dass alle 40 Teilzeitlehrstellen bei der Stadtverwaltung geschaffen werden müssten, womit auch die Lohnkosten dort anfallen. Eine Kostenschätzung des Projekts für 40 Teilzeitlehrstellen ergibt Jahreskosten von minimal Fr. 430 000.– im Startjahr bis maximal Fr. 967 750.– bei Vollbetrieb des Projekts im 4. Lehrjahr. Insgesamt ist für die sechs Jahre Laufzeit des Pilotprojekts mit Kosten von rund Fr. 4 324 950.– zu rechnen.

Unter dem Aspekt des freien Berufswahlprozesses, der sich an den Fähigkeiten und Neigungen der Bewerbenden orientieren soll und nicht am Angebot von freien Plätzen, erachten es die Fachleute von HRZ als äusserst fraglich, ob die geforderte Anzahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber zu finden wäre – wie auch ausreichend geeignete Einsatzplätze für zukünftige Kaufleute. Die sehr aufwendige Projektrealisierung für 40 Lehrstellen ist daher unter dem Kosten-Nutzen-Aspekt sehr gut abzuwägen.

In der Stadtverwaltung unterstützt Human Resources Management (HRZ) Lernende aktiv, die während der Lehrzeit Betreuungspflichten übernehmen müssen und reduziert diese Lehrverhältnisse auf eine 80-Prozent-Anstellung bei gleichbleibender Lehrdauer. Diese erfolgreiche Praxis mit Individuallösungen wird HRZ weiterführen.

#### **Fazit**

Sowohl die Abklärungen beim MBA als auch bei HRZ haben ergeben, dass Aufwand und Nutzen eines Pilotversuchs für Teilzeitlehrstellen in keinem vertretbaren Verhältnis zueinander stehen. Das SBFI erhebt den Nachweis eines ausgewiesenen Bedarfs, die Verhältnismässigkeit der entstehenden Kosten und das Potenzial für eine gesamtschweizerische Nutzung der Erkenntnisse zu Bedingungen für eine allfällige Mitfinanzierung. Für den Stadtrat ist nebst dem aus seiner Sicht nicht vertretbaren Aufwand- und Nutzenverhältnis auch fraglich, ob bei einem solchen Pilotversuch das vom SBFI geforderte Potenzial für eine gesamtschweizerische Umsetzung gegeben ist. Zumal auch in der Stadt Zürich nur von Einzelfällen auszugehen ist. Kommt hinzu, dass das MBA für einen Pilotversuch 40 Lehrstellen im selben Beruf fordert. Damit könnte nur ein Teil der Ausbildungswünsche von jungen Erwachsenen mit Betreuungspflichten abgedeckt werden. Es ist daher sachgerechter – wie bis anhin – der kleinen Zielgruppe massgeschneiderte Lösungen für ihre berufliche Grundbildung zu bieten.

#### **Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Vom Bericht zum Postulat zur Förderung von Teilzeitlehrstellen für Jugendliche und junge Erwachsene mit Betreuungspflichten wird Kenntnis genommen.**
- 2. Das Postulat, GR Nr. 2013/120, von Rebekka Wyler (SP) und Thomas Wyss (Grüne) vom 3. April 2013 betreffend Förderung von Teilzeitlehrstellen für Jugendliche und junge Erwachsene mit Betreuungspflichten wird als erledigt abgeschrieben.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**